

Anlage 4, 4



Fachbereich 12
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

Vorab per E-Mail
Gartenstadt Haan
-Ordnungsamt-
Kaiserstr. 85

42760 Haan

Sonnenstr.14
40227 Düsseldorf

Miriam Jürgens
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/15970284
Handy: 0171/8693589
Telefax: 0211/15970250

miriam.juergens@verdi.de
www.verdi.de

Anhörung zur Sonntagsöffnung

Datum 25. Oktober 2019
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen mj

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherzahlen voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht.

Aber selbst wenn man nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG NW danach differenziert, ob die Ladenöffnung im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung stattfindet – dann soll eine Veranstaltung mit beachtlichem Besucherinteresse ausreichend sein – oder ob sie im weiteren Umkreis stattfindet, - dann bedarf es des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltung - können wir nicht erkennen, dass die Ladenöffnung rechtmäßig wäre. Denn die freigegebenen Verkaufsflächen grenzen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen an. Deshalb bedarf es auch nach der Rechtsprechung des OVG NW einer Prognose über die prägende Wirkung der Veranstaltung.



Selbst auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NW ist allerdings angesichts der hier vorgesehenen Ladenöffnung auch jenseits der Veranstaltungsfläche eine Prognose darüber erforderlich, dass diese Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung das Geschehen prägen. Das kann beispielsweise durch eine Besucherprognose erfolgen. Der Hinweis darauf, dass bei derartigen Veranstaltungen mehr Besucher die Innenstadt besuchen als an gewöhnlichen Werktagen, hilft insoweit nicht viel weiter, weil daraus nicht erkennbar ist, dass dieses Besucherinteresse den Veranstaltungen und nicht der sonntäglichen Ladenöffnung gilt. Deshalb fehlt es hier an der notwendigen Abschätzung des Interesses an der Veranstaltung einerseits und an der Ladenöffnung andererseits.

Immerhin wird die Ladenöffnung nunmehr in einem Bereich von etwa 700 m, Entfernung Schillerstraße - Rathaus zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Miriam Jürgens
(Gewerkschaftssekretärin)